Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Büchereiförderverein Scheeßel e.V." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rotenburg (Wümme) eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Scheeßel.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Gemeindebücherei Scheeßel in ideeller und materieller Weise, insbesondere durch

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Kulturelle Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Bücherei
- Leseförderung von Kindern und Jugendlichen
- Hebung des Leistungsstandards der Bücherei

Der Verein sieht seine Aufgabe nicht darin die Gemeinde Scheeßel von ihren Verpflichtungen gegenüber der Bücherei zu entlasten, sondern vielmehr darin, es der Bücherei zu ermöglichen ihre Bildungsaufgaben intensiver wahrnehmen zu können.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben; sie gilt für mindestens ein Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. bei natürlichen Personen durch Tod
- durch freiwilligen Austritt; dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 01.10. zugegangen sein.
- Durch Ausschluss; dieser ist nur möglich wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 6

Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- 1. Beiträge der Mitglieder
- 2. Spenden und Stiftungen
- 3. Einnahmen aus Veranstaltungen
- 4. Sonstigen Zuwendungen

Die Beitragshöhe ist der Selbsteinschätzung überlassen. Die Mitgliederversammlung kann Mindestbeiträge festsetzen. Der Beitrag ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte erworben wird.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

Die Vereinsorgane sind nicht berechtigt die Arbeit der Gemeindebücherei mit zu bestimmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes, sowie des Rechnungsprüfberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahl von Rechnungsprüferinnen/-prüfern,
- die Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen, sowie Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wacht über die Erfüllung des Vereinszwecks und ist berechtigt Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

§ 9

Einberufung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.

Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit im

zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Wahlen und Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein Mitglied fordert geheime Wahl oder Abstimmung. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

Dem Vorstand gehören an:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Schriftführer/in
- zwei Beisitzer/innen

Die Mitarbeiter/innen der Gemeindebücherei Scheeßel üben ausschließlich eine beratende Funktion für den Vorstand aus. Zur Vertretung des Vereins ist jeweils der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Innerhalb des Vorstandes werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefällt. Mitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sie haben keinen Anspruch auf eine schriftliche Benachrichtigung, sowie kein Stimmrecht.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Scheeßel, mit der Auflage diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Hier bevorzugt für die Gemeindebücherei.

Scheeßel, 1.März 2021